

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei**
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

FAQ Lockerungen im Bereich «Gastgewerbe, Hotellerie»

Geöffnet oder gestattet seit 27. April

Phase 1

Bau- und Gartenmärkte	Coiffeur- und Kosmetiksalons	Einrichtungen zur Selbst- bedienung	Physiotherapie und Massage	Alle Eingriffe in sämtlichen Gesundheits- einrichtungen
--------------------------	---------------------------------	---	-------------------------------	--

Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai

Phase 2

 Primar- und Sekundar- schulen regulärer Unterricht	 Einkaufsläden und Märkte	 Öffentlicher Verkehr nach normalem Fahrplan	 Prüfungen in Ausbil- dungsstätten
 Leistungssport Trainings mit mehr als 5 Personen	 Reisebüros	 Sportanlagen für Trainings	

Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai unter Einhaltung besonderer Auflagen

 Gastronomie Max. 4 Personen pro Tisch, 2 m Abstand zwischen den Gästegruppen	 Gymnasien, Berufs- und Hochschulen Veranstaltungen bis 5 Personen	 Trainings in Gruppen von 5 Personen ohne Körper- kontakt	 Museen, Bibliotheken, Archive ohne Lesesäle
---	--	---	---

Voraussichtlich geöffnet oder gestattet ab 8. Juni

Phase 3

Treffen von mehr als 5 Personen	Weitere Schulen und Aus- bildungsstätten	Theater und Kinos	Zoos und botanische Gärten	Spiele ohne Publikum in Profiligen	Schwimm- bäder	Gottes- dienste	Berg- bahnen
---------------------------------------	--	-------------------------	----------------------------------	--	-------------------	--------------------	-----------------

Quelle: Bund, Stand 29. April; Grafik: Bund/Lea Siegart

	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	<i>Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>
Was ist bei der Öffnung der Restaurationsbetriebe ab 11. Mai zu beachten?	-	<i>Der Aufenthalt in Restaurants ist unter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich (max. 4 Gäste pro Tisch oder Eltern mit Kindern, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig).</i>
Dürfen Gäste an der Theke sitzen?		<i>Ja, unter bestimmten Voraussetzungen, siehe Schutzkonzept für das Gastgewerbe.</i>
Sind Unterhaltungsangebote zugelassen?		<i>Nein. Unterhaltungsangebote wie z. B. Live-Musik, Billard, Dart, Bowling, Karaoke Spielautomaten und Tactilo-Geräte sind nicht zugelassen (siehe Schutzkonzept). Radio- und Fernseher: Diese dürfen im Hintergrund laufen. Das Ganze darf kein Veranstaltungscharakter haben und nicht speziell beworben werden.</i>
Was genau muss im Detail noch beachtet werden? (Wie hoch müssen die Trennwände sein, ab wo wird beim Abstand gemessen, etc.?)		<i>Siehe dazu das Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Z. Bsp. Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 2 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» einen 2-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand. https://www.gastro-luzern.ch/gastro-luzern/schutzkonzept-fuer-das-gastgewerbe-als-pdf/</i>
Wo finde ich das entsprechende Schutzkonzept?		<i>Auf der Homepage von Gastro-Suisse oder Gastro Luzern https://www.gastro-luzern.ch/gastro-luzern/schutzkonzept-fuer-das-gastgewerbe-als-pdf/</i>
Dürfen Vereinslokale ebenfalls öffnen?		<i>Ja. Sie müssen sich ebenfalls strikt an das Schutzkonzept halten.</i>
Darf Shisha (Wasserpfeife) geraucht werden?		<i>Nein.</i>

In welcher gesetzlichen Norm ist festgehalten, dass Gäste-Personalien durch Gastrobetriebe aufgenommen werden müssen?		<i>Es ergibt sich aus dem Schutzkonzept. Die Verordnung des Bundes wird noch angepasst, evtl. steht es dort dann auch. Dann bestünde eine klare Rechtsgrundlage. Zudem: Man könnte von einem zumindest stillschweigenden Einverständnis des Gastes ausgehen, wenn das Schutzkonzept kommuniziert wurde.</i>
Müssen alle Gäste die Personalien angeben?		<i>Gäste, welche vor Ort konsumieren, müssen registriert werden. Bei Mitnahme der Menus, braucht es keine Registrierung</i>
Dürfen die Spielplätze der Restaurants benutzt werden?		<i>Nein, gemäss Schutzkonzept dürfen sich die Gästegruppen während dem Aufenthalt im Lokal nicht vermischen, auch nicht auf dem Spielplatz.</i>
Welche Öffnungszeiten gelten für Restaurationsbetriebe ab 11. Mai?	-	<i>Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Wirtschaftsbewilligung. Für Take Away-Betriebe ohne Wirtschaftsbewilligung gelten nach wie vor die Schliessungszeiten gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) Die Ladenöffnungszeiten ab 1. Mai 2020 sind neu wie folgt: Montag – Freitag jeweils bis 19.00 Uhr, Samstag bis 17.00 Uhr Schutzkonzept gilt weiterhin.</i>
Dürfen Esswaren im Take-Away-Betrieb ausserhalb der Öffnungszeiten bestellt und danach abgeholt werden?	<i>Ja, wenn eine Abholmöglichkeit besteht (Abholbox). Die Geschäftsräume dürfen aber nicht betreten werden.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin für Take-Away (Verkaufsgeschäft ohne Wirtschaftsbewilligung). Nein. Take-Aways / Verpflegungsstände (mit Wirtschaftsbewilligung) dürfen wieder gemäss Gastgewerbegesetz oder Wirtschaftsbewilligung offen halten.</i>
Können Hotels ihren Betrieb aufrechterhalten?	<i>Ja, Hotels dürfen geöffnet bleiben.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hotelgäste im Betrieb verpflegt werden (Hotelrestaurant)?	<i>Ja, diese dürfen im Restaurant verpflegt werden. Es betrifft aber nur Hotelgäste welche auch beherbergt werden.</i>	<i>Der Aufenthalt in Restaurants ist unter Einhaltung des Schutzkonzeptes wieder für alle Gäste möglich (max. 4 Gäste pro Tisch oder Eltern mit Kindern, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig).</i>

Dürfen Hotels ihre internen Dienstleistungen geöffnet haben?	<i>Ja, Hotels dürfen hoteleigene Betriebe (Bar, SPA, Wellness, Fahrradverleih) explizit für Hotelgäste offenhalten (unter Wahrung der Hygiene- und Distanzvorgaben).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Seminare im Hotel mit mehr als 5 Personen stattfinden? (firmeninterne Treffen)		<i>Seminare für Personen, die im Hotel übernachten, sind ohne Begrenzung der Personenanzahl zulässig. Schutzmassnahmen müssen zwingend eingehalten werden und sind in einem Schutzkonzept festzuhalten. Entscheidend ist, dass es zahlende (übernachtende) Hotelgäste sind. Siehe Branchenverband Hotellerieuisse</i>
Sind Reinigungs- und Renovationsarbeiten im geschlossenen Restaurationsbetrieb gestattet?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Ist eine Bewirtung auf Schiffen möglich (SGV, SNG)?	<i>Nein.</i>	<i>Nein. Zurzeit dürfen nur Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs fahren. Dies gilt auch für die Schifffahrt.</i>

Stand Bearbeitung: 07.05.2020, 16.10 Uhr